jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/26 1Ob204/65, 8Ob614/93, 10Ob63/02s, 6Ob12/05s, 3Ob283/06y, 6Ob110/07f, 2Ob14/10p, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1965

Norm

ABGB §1313a IIIf

Rechtssatz

Zur Frage der Haftung für Personen, deren man sich bei Vermittlung und beim Abschluss von Verträgen bedient.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 204/65
  Entscheidungstext OGH 26.11.1965 1 Ob 204/65
  Veröff: EvBl 1966/217 S 265
- 8 Ob 614/93
  Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 614/93
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Beratungstätigkeit (T1)
- 10 Ob 63/02s
  Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 Ob 63/02s
  Vgl auch; Beisatz: Erfüllungsgehilfe ist auch derjenige, der einen Geschäftsabschluss vorbereitet. Es ist daher dem Geschäftsherrn nach § 1313a ABGB auch die Verletzung vorvertraglicher Pflichten durch einen Stellvertreter oder sonstigen Vertragsgehilfen zuzurechnen. Diese Haftung für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen kommt bei Verletzung der für den Vertrag typischen Hauptleistungspflicht und der Nebenleistungspflichten, welche die Vorbereitung und reibungslose Abwicklung der Hauptleistung ermöglichen sollen (Schutz-, Sorgfalts- oder Aufklärungspflichten), in Betracht. Es haftet daher der Vertragspartner auch für ein irreführendes Verhalten seines Geschäftsgehilfen. (T2)
- 6 Ob 12/05s
  Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 12/05s
  Auch; Beisatz: Die Verletzung vorvertraglicher Pflichten durch einen Stellvertreter oder auch durch sonstige Vertragsgehilfen ist dem Geschäftsherrn zuzurechnen. (T3)
- 3 Ob 283/06y
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 283/06y
  Auch; Beis wie T3

- 6 Ob 110/07f
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 110/07f
  Auch; Beis wie T3
- 2 Ob 14/10p
  Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 14/10p
  Vgl
- 4 Ob 129/12t
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 4 Ob 129/12t
  Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Zurechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur ausführenden Bank. (T4)
  Veröff: SZ 2012/139
- 8 Ob 66/14k
  Entscheidungstext OGH 23.07.2014 8 Ob 66/14k
  Vgl; Beisatz: Das Verhalten eines (auch) selbständigen Beraters ist einem Finanzdienstleister (zB Bank, Versicherungsmakler, Vermögensberater) iSd § 1313a ABGB dann zuzurechnen, wenn der Berater im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn tätig wird und sich der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Kunden des Gehilfen bedient. (T5); Veröff: SZ 2014/70
- 1 Ob 43/15b
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 43/15b
  Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 49/22i
  Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 49/22i
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Versicherungsagent, Betrug. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0028857

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at